

LANDKREIS  
TIRSCHENREUTH



# **RICHTLINIE**

**zur Vergabe von Stipendien  
für Studierende der Humanmedizin**

**Stand: 03.02.2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Dauer und Höhe der Stipendien .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung.....</b>	<b>7</b>
<b>6 Rückzahlung der Förderung .....</b>	<b>7</b>
<b>7 Auswahlverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>8 Bewerbungsverfahren .....</b>	<b>9</b>

## Allgemeine Vorbemerkungen

Der Landkreis Tirschenreuth vergibt jährlich bis zu zwei Stipendien für Studierende der Humanmedizin, um Personen, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine ambulante ärztliche Tätigkeit im Landkreis Tirschenreuth entscheiden, zu fördern. Damit trägt der Landkreis Tirschenreuth dazu bei, die ärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen.

Das Stipendium wird ab Beginn des Semesters gewährt, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Die Förderung wird bis zum Ende des Studiums gewährt, allerdings nicht länger als 72 Monate.

Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Kinder- und Jugendmedizin - soweit möglich - in einer Arztpraxis im Landkreis Tirschenreuth zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 36 Monaten in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth haus- oder fachärztlich tätig zu sein.

## §1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/die Studierende

- vorzugsweise aus dem Landkreis Tirschenreuth stammt;
- an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist;
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt);
- besondere Leistungen und Engagement vorweist;
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin in einer Hausarztpraxis im Landkreis Tirschenreuth bzw. die fachärztliche Weiterbildung in den Fachrichtungen Kinder- und Jugendmedizin bzw. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde – soweit dies möglich ist – in einer entsprechenden Praxis im Landkreis Tirschenreuth zu absolvieren.
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für 36 Monate als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin (Hausarzt/Hausärztin), Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Kinder- und Jugendmedizin in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth tätig zu sein.

- (2) Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Tirschenreuth ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer ambulant-ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Tirschenreuth entgegenstehen.

## **§2 Dauer und Höhe der Stipendien**

Der Stipendiat/Die Stipendiatin kann ab dem ersten Studienjahr bis zur Approbation monatlich 500 € für die Dauer von höchstens 72 Monaten erhalten. Zu beachten ist, dass die Studienförderung frühestens mit Beginn des Semesters gewährt wird, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss betrachtet. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht aber in den im Gliederungspunkt § 6 benannten Fällen.

## **§3 Verpflichtungen während des Förderzeitraumes**

- (1) Der Stipendiat / Die Stipendiatin verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden.  
Der Stipendiat/Die Stipendiatin reicht in jedem Semester unaufgefordert beim Landkreis Tirschenreuth ein:
- eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
  - einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise)
- (2) Des Weiteren teilt er/sie dem Landkreis Tirschenreuth Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mit.
- (3) Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist, für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Stipendiat/die Stipendiatin die für ihn geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Tirschenreuth zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.
- (4) Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.
- (5) Der Stipendiat/Die Stipendiatin hat dem Landkreis Tirschenreuth Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Stipendiat/Die Stipendiatin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
- (7) Der Stipendiat/Die Stipendiatin hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Tirschenreuth umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Tirschenreuth unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Stipendiat/Die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin dem Landkreis Tirschenreuth unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Stipendiat/Die Stipendiatin ist verpflichtet, den Landkreis Tirschenreuth umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren.
- (10) Der Stipendiat/Die Stipendiatin verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an Veranstaltungen auf Einladung des Landkreises Tirschenreuth (max. zwei im Semester) teilzunehmen. Ist es dem Stipendiaten/der Stipendiatin in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Tirschenreuth unverzüglich mitzuteilen sowie ein ärztliches Attest (bei Krankheit) einzureichen. Der Landkreis Tirschenreuth behält sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von dem Stipendiaten/der Stipendiatin einzufordern.  
Ist es dem Stipendiaten/der Stipendiatin mehrfach begründet nicht möglich an Veranstaltungen des Landkreises teilzunehmen, wird zusammen mit dem Stipendiaten in einem persönlichen Gespräch im Landkreis Tirschenreuth über die weitere Förderung beraten.
- (11) Reisekosten werden nicht erstattet.
- (12) Der Stipendiat/Die Stipendiatin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Tirschenreuth schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Stipendiat/Die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

#### **§4 Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes**

- (1) Der Stipendiat/Die Stipendiatin meldet sich in der Zeit der fachärztlichen Weiterbildung (60 Monate) und der anschließenden ambulant-ärztlichen Tätigkeit (36 Monate) im Landkreis Tirschenreuth mit Hauptwohnsitz an.

(2) Der Stipendiat/Die Stipendiatin verpflichtet sich:

- unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bzw. Kinder- und Jugendmedizin, soweit möglich in einer Praxis im Landkreis Tirschenreuth aufzunehmen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Tirschenreuth kann von dieser Forderung abgesehen werden, wodurch sich die Dauer zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Tirschenreuth um weitere 24 Monate auf insgesamt 60 Monate verlängert. Bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Teilnahme an der niedergelassenen ärztlichen Versorgung entsprechend.
- nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde beim Landkreis Tirschenreuth vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.
- dem Landkreis Tirschenreuth einen Abbruch der Weiterbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift.

(3a) Regelung Allgemeinmedizin:

Der Stipendiat/Die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/zur Allgemeinmedizinerin in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 36 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth. Nach Absprache ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend. Diese kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als Angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z. B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis erfolgen.

(3b) Regelung für Kinder- und Jugendmedizin / Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde:

Der Stipendiat/Die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen 36 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Kinder- und Jugendarzt/zur Kinder- und Jugendärztin bzw. zum Hals-Nasen-Ohren-Arzt/zur Hals-Nasen-Ohren-Ärztin in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 36 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth. Nach Absprache ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung entsprechend. Diese kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als Angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z. B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis erfolgen.

## **§ 5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung**

(1) Die Zahlung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise (§ 3) nicht termingerecht erbracht werden;
- das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wird.  
Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit können im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei die Höchstförderdauer maximal 72 Monate beträgt.

(2) Die Zahlung wird eingestellt, wenn die maximale Förderdauer von 72 Monaten erreicht ist.

(3) Darüber hinaus kann sie insbesondere dann eingestellt werden, wenn

- die geforderten Nachweise (§ 3) ohne triftigen Grund nicht termingerecht erbracht werden;
- der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Tirschenreuth teilnimmt;
- das Studium der Humanmedizin vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt.
- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird;
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

## **§ 6 Rückzahlung der Förderung**

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn

- durch den Landkreis Tirschenreuth festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (§ 1) für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben;
- den in § 3 und 4 beschriebenen Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachgekommen wird;
- der Stipendiat/die Stipendiatin wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Tirschenreuth teilnimmt;
- der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht oder in einen anderen Studiengang wechselt;

- der Stipendiat/die Stipendiatin vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen wird;
- der Stipendiat/die Stipendiatin nach dem Studium nicht die vereinbarte fachärztliche Weiterbildung im Weiterbildungsverbund Tirschenreuth in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder die mit ihm/ihr vereinbarte Fachrichtung (Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Kinder- und Jugendmedizin) wählt;
- die Weiterbildung zum Facharzt durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird;
- der Stipendiat/die Stipendiatin durch Eigenverschulden die ambulante ärztliche Tätigkeit nicht binnen der vereinbarten Frist (Allgemeinmedizin: sechs Monate/Weitere Fachrichtungen: 36 Monate) nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Tirschenreuth aufnimmt;
- die hausärztliche Tätigkeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat/die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung behält sich der Landkreis Tirschenreuth eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vor. Der Zinssatz beträgt maximal jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinzen.

Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Tirschenreuth nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

Insbesondere besteht die Möglichkeit, die Tätigkeit in einem nicht ursprünglich präferierten Fachgebiet zu wählen, sofern zum Zeitpunkt des Beginns der Facharztausbildung keine Niederlassungsmöglichkeit im zunächst bevorzugten Fachgebiet (siehe §9) im Landkreis Tirschenreuth besteht. Die Zustimmung des Stipendiengebers (Landkreis Tirschenreuth) ist für diesen Fall zwingend notwendig. Die Wahlmöglichkeit besteht nur in den Fachrichtungen nach §1.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt und schlägt die Stipendiaten dem Kreisausschuss vor.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/Vertreterin
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisentwicklung
- einem Facharzt für Allgemeinmedizin mit Weiterbildungsbefugnis

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation ambulant tätiger Arzt/ ambulant tätige Ärztin zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen des Landkreises, ob der Bewerber/die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung.

Das Auswahlgremium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

## **§ 8 Bewerbungsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums muss beim Landkreis Tirschenreuth gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
  
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Tirschenreuth bei Antragsstellung mitzuteilen. Der Bewerber/Die Bewerberin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

**Studierende können sich bei Interesse bewerben beim**

Landratsamt Tirschenreuth  
Kreisentwicklung  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Landratsamt Tirschenreuth  
Kreisentwicklung  
Linda Wunderlich / Lisa Burger

Telefon: 09631-88749

E-Mail: [linda.wunderlich@tirschenreuth.de](mailto:linda.wunderlich@tirschenreuth.de) / [lisa.burger@tirschenreuth.de](mailto:lisa.burger@tirschenreuth.de)